

## Umsetzungsanweisung

### Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29. März 2011 (Stand: 23. Mai 2011)

1. **Einleitung**
2. **Berechtigter Personenkreis**
  - 2.1 Leistungen
3. **Antragstellung**
  - 3.1 Erforderliche Unterlagen
  - 3.2 Antragsabgabe
4. **Eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen  
§ 34 Abs. 2 SGB XII bzw. § 28 Abs. 2 SGB II**
  - 4.1 Bewilligung- und Auszahlung
5. **Mehrtägige Klassenfahrten in Schulen und Freizeiten in  
Kindertageseinrichtungen  
§ 34 Abs. 2 SGB XII bzw. § 28 Abs. 2 SGB II**
  - 5.1 Bewilligung und Auszahlung
6. **Schulbedarf  
§ 34 Abs. 3 SGB XII bzw. § 28 Abs. 3 SGB II**
  - 6.1 Bewilligung und Auszahlung
  - 6.2 Übergangsregelung
7. **Schülerbeförderungskosten  
§ 34 Abs. 4 SGB XII bzw. § 28 Abs. 4 SGB II**
  - 7.1 Antragstellung
  - 7.2 Bewilligung und Auszahlung
  - 7.3 Überprüfung des Leistungsanspruchs / Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen
  - 7.4 Entfernung der Schule vom Wohnort
8. **Lernförderung  
§ 34 Abs. 5 SGB XII bzw. § 28 Abs. 5 SGB II**
  - 8.1 Anspruchsvoraussetzungen
  - 8.2 Anspruchsberechtigte Personengruppen
  - 8.3 Abgrenzung zu Leistungen nach SGB VIII
  - 8.4 Antragsverfahren
  - 8.5 Umfang der Leistungen
  - 8.6 Leistungserbringer
  - 8.7 Kostenbeiträge
  - 8.8 Bewilligung und Auszahlung

## **9. Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen § 34 Abs. 6 SGB XII bzw. § 28 Abs. 6 SGB II und in der Kindertagespflege**

- 9.1 Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2011 bis 31.07.2011
- 9.2 Mittagsverpflegung für die Zeit ab 01.08.2011

## **10. Soziale und kulturelle Teilhabe sowie Freizeiten § 34 Abs. 7 SGB XII bzw. § 28 Abs. 7 SGB II**

- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Berechtigter Personenkreis
- 10.3 Umfang der Leistungen
- 10.4 Leistungsanbieter
- 10.5 Zu übernehmende Kostenbeiträge
- 10.6 Bewilligung und Auszahlung

## **11. Arbeitshilfen und Vordrucke**

### **1. Einleitung**

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) wurde dem Gesetzgeber aufgetragen, die Regelbedarfe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) neu zu bewerten.

Einen besonderen Stellenwert hat das Bundesverfassungsgericht den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen.

Die Ausrichtung des SGB II auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Haushalt wird durch eine stärkere Förderung der Kinder und Jugendlichen ergänzt. Dazu wurde das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII am 25.02.2011 verabschiedet.

**Das Bildungs- und Teilhabepaket ist nach öffentlicher Verkündung am 29.03.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten.**

### **2. Berechtigter Personenkreis**

Ab 01.01.2011 sind Kinder und Jugendliche aus Familien die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, SGB XII-Leistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen berechtigt, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch zu nehmen.

Leistungen erhalten auch Kinder und Jugendliche, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

Weiterhin erhalten Kinder von Personen mit geringem Einkommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, wenn durch die Leistung für Bildung und Teilhabe ein Anspruch ausgelöst wird. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Ausnahmeregelung: Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

## **2.1 Leistungen**

Das Bildungs- und Teilhabepaket enthält folgende Leistungen für jedes anspruchsberechtigte Kind:

- Tatsächlich anfallende Kosten für **Tagesausflüge** in Schule und Kindertageseinrichtungen
- Tatsächlich anfallende Kosten für **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen des Schulrechts **und Freizeiten** mit der Kindertageseinrichtung
- 100,00 Euro pro Schuljahr für **Schulbedarf** (70,00 Euro werden zum 1.8., 30,00 Euro zum 1.2. eines Jahres gezahlt)
- **Mehraufwendungen für Schülerbeförderung**  
soweit kein grundsätzlicher Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach dem Hessischen Schulgesetz besteht zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform als Zuschuss im jeweils günstigsten Tarif.
- **Lernförderung** für Schüler/-innen, deren Versetzung gefährdet ist
- Mehraufwendungen für eine **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in schulischer Verantwortung sowie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege. Der Eigenanteil der Familie liegt bei 1,00 Euro pro Essen und Kind.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in Höhe von bis zu 10,00 Euro monatlich.

## **3. Antragstellung**

Die Leistungen können ab sofort beantragt werden. Die Anträge werden grundsätzlich für erwerbsfähige SGB II Berechtigte) im örtlich zuständigen Jobcenter und für nicht erwerbsfähige SGB XII Berechtigte, sowie Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld, im Fachbereich Jugend- und Soziales der Kreisverwaltung Gießen ausgegeben.

Ebenso können die Formulare von der Homepage der Kreisverwaltung [www.lkgi.de](http://www.lkgi.de) und des Jobcenters Gießen [www.jobcenter-giessen.de](http://www.jobcenter-giessen.de) heruntergeladen werden.

Für jedes Kind und jede Leistung ist ein gesonderter Antrag zu stellen (außer bei Schulbedarf, siehe Pkt.6.1).

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 müssen die Anträge bis zum 30.06.2011 gestellt sein, damit rückwirkend Leistungen gewährt werden können. Nachweise, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind, sind vorzulegen (gesetzliche Übergangsregelung gem. §77 Abs. 11 Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änd. des 2. und 12. SGB).

Weitere Hinweise zum Antragsverfahren finden sich noch bei der jeweiligen Leistungsart.

### **3.1 Erforderliche Unterlagen**

Personen mit Bezug von **Wohngeld oder Kinderzuschlag** haben ihrem Antrag einen aktuellen Bewilligungsbescheid beizufügen.

Bei Personen **im laufenden Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII** sind neben dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und den hierzu gehörenden Bescheinigungen etc. keine weiteren Unterlagen erforderlich.

**Personen mit geringem Einkommen**, die keine der oben angeführten Leistungen beziehen, haben die für die Beantragung der entsprechenden Leistungsart (d.h. SGB II oder SGB XII) jeweils notwendigen Antragsunterlagen vorzulegen. Insbesondere sind dies:

- Antrag auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII
- Gültiger Personalausweis/Reisepass
- Aktueller Aufenthalt
- Wohnsitz-/Meldebescheinigung
- Aktuelle Einkommensnachweise
- Nachweise über Vermögen
- Mietvertrag und einen Nachweis über die aktuelle Miethöhe

(Diese Aufzählung ist nicht abschließend)

### **3.2 Antragsabgabe**

Die Antragsteller können den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an der Servicestelle im örtlich zuständigen Jobcenter (für SGB II-Bezieher und erwerbsfähige Personen) oder am Info-Point in der Kreisverwaltung Gießen (Fachbereich Jugend- und Soziales für SGB XII-Bezieher, nicht erwerbsfähige Personen, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezieher) persönlich abgeben oder an die zuständige Stelle senden.

Neben den Antragsunterlagen sind weitere Informationen für Leistungsberechtigte nach dem SGB II bzw. erwerbsfähige Personen eingestellt unter [www.jobcenter-giessen.de](http://www.jobcenter-giessen.de) sowie – für SGB XII-Bezieher und nicht erwerbsfähige Personen, sowie leistungsberechtigte Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld - auf der Internetseite der Kreisverwaltung Gießen unter [www.lkji.de](http://www.lkji.de) zu finden.

Wichtig: Kein Antragsteller darf zwischen im Einzelfall sozial unzuständigen Stellen hin und her geschickt werden. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Serviceorientierung sind Anträge in jedem Fall anzunehmen und zur Bearbeitung an die tatsächlich zuständige Stelle beim Landkreis Gießen oder Jobcenter Gießen weiter zu leiten.

## **4. Eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen § 34 Abs. 2 SGB XII bzw. § 28 Abs. 2 SGB II**

Leistungen für eintägige Ausflüge der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten sowie
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen.

Die Leistung ist für jedes Kind gesondert zu beantragen.

Als Nachweis ist eine Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind bzw. der Schüler dort angemeldet ist und im Rahmen des Unterrichts bzw. der Betreuung an dem eintägigen Ausflug teilnimmt.

Sofern ein Kind nach der Schule einen Hort besucht, kann es vorkommen, dass sowohl von der Schule als auch dem Hort eine entsprechende Bestätigung vorgelegt wird. In diesen Fällen besteht in beiden Einrichtungen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge.

#### **4.1 Bewilligung und Auszahlung**

Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird die Leistung beschieden. Im Falle der Bewilligung wird zum Bescheid eine Kostenzusage erstellt. Eine Kopie der Kostenzusage ist als Leistungsnachweis zur Akte zu nehmen.

Die Abrechnung erfolgt als Sammelabrechnung – getrennt nach Fällen des SGB II und SGB XII bzw. nach Wohngeld- und Kinderzuschlagbeziehern durch eine zentrale Stelle im Fachbereich Jugend- und Soziales des Landkreises bzw. beim Jobcenter Gießen. Hierauf wird in der Kostenzusage entsprechend hingewiesen.

#### **5. Mehrtägige Klassenfahrten in Schulen und Freizeiten in Kindertageseinrichtungen § 34 Abs. 2 SGB XII bzw. § 28 Abs. 2 SGB II**

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten und Freizeiten in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen.

Maßgebend ist die Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung über die Art, Dauer und Kosten der Fahrt. Es sind die Kosten in der tatsächlichen Höhe zu übernehmen.

Zu den Kosten einer Klassenfahrt können neben den Fahrt- und Unterbringungskosten an sich auch weitere unmittelbare Kosten gehören. Bei einer Skifreizeit zählen auch die Ausleihgebühren für die Skiausrüstung und einen Helm dazu, da diese unmittelbar und einzig durch die Klassenfahrt veranlasst werden. Bei der Anschaffung von Funktionsbekleidung (z.B. Skiunterwäsche) oder einer Sonnenbrille hingegen, handelt es sich aber um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, die nicht allein für die Durchführung einer Klassenfahrt benötigt und verwendet werden und somit aus dem Regelsatz zu finanzieren sind. Gleiches gilt auch für Proviant und Taschengeld.

Besteht eine mehrtägige Klassenfahrt aus mehreren Teilen (z.B. einwöchige Skifreizeit, der eine Tagesveranstaltungen für einen Skikurs vorausgeht) und ist eine Teilnahme an der mehrtägigen Fahrt ohne Teilnahme an den Vorbereitungstagen ausgeschlossen, besteht ein unmittelbarer Sachzusammenhang zwischen den einzelnen Veranstaltungen und die Kosten zählen insgesamt zu den Kosten der Klassenfahrt.

Die gleichen Regelungen gelten für mehrtägige Kinderfreizeiten, die in Kindertageseinrichtungen (Krippen, Horte, Kindergärten, Tagespflege) durchgeführt werden.

Nicht zu den Klassenfahrten und damit den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zählen Schülerauschfahrten.

### **5.1 Bewilligung und Auszahlung**

Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird die Leistung beschieden. Beziehern von laufenden Leistungen sind für die gesamten entstehenden Kosten der Klassenfahrt bzw. Kinderfreizeit Leistungen zu gewähren. Im Falle der Bewilligung wird zum Bescheid eine Kostenzusage erstellt. Eine Kopie der Kostenzusage ist als Leistungsnachweis zur Akte zu nehmen.

Die **Auszahlung** der Leistung erfolgt nicht an den Leistungsberechtigten selbst, sondern **ausschließlich an die Schule oder Kindertageseinrichtung**. Die Zahlung erfolgt zum Zeitpunkt des von der Schule / der Kindertagesstätte gesetzten Fälligkeitstermins.

## **6. Schulbedarf § 34 Abs. 3 SGB XII bzw. § 28 Abs. 3 SGB II**

Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wird für jedes Schuljahr eine Leistung für den persönlichen Schulbedarf in Höhe von 100,- Euro gewährt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. August in Höhe von 70,- Euro und zum 1. Februar in Höhe von 30,- Euro.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck oder Radiergummi. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Leistung zu bestreiten.

Bei Kindern und Jugendlichen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann auf Grund der allgemeinen Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis über den Schulbesuch ist in diesem Zeitraum nicht erforderlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Ein Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist lediglich bei der Einschulung erforderlich. Zudem ist der Schulbesuch bei der erstmaligen Beantragung der Leistung nachzuweisen.

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch generell mittels einer Schulbescheinigung nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule besucht wird und in welcher Jahrgangsstufe sich die Schülerin bzw. der Schüler befindet. Daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

### **6.1 Bewilligung und Auszahlung**

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, ist **keine gesonderte Antragstellung notwendig**. Sie erhalten die Leistung für den persönlichen Schulbedarf zu den Zahlterminen für August und Februar automatisch mit der übrigen Leistung ausgezahlt.

Lediglich Berechtigte von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag müssen einen gesonderten Antrag für jedes Kind stellen. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt,

können Nachweise über die Verwendung verlangt werden. Sollten von anderen Stellen (z. B. Stiftungen, Wohlfahrtsverbände u. ä.) Zuschüsse für Schulranzen, Schulbücher, Mal- und Schreibmaterial, Ausflüge, Nachhilfeunterricht oder sonstiges gewährt werden, sind diese trotz der gleichen Zweckbestimmung nicht auf die Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets anzurechnen.

## **6.2 Übergangsregelungen**

Bis 2010 wurden jeweils zu Beginn des Schuljahres 100,- Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt, d.h. die ersten Zahlungen nach der neuen Regelung erfolgen zum Beginn des neuen Schuljahres im August 2011.

## **7. Schülerbeförderungskosten § 34 Abs. 4 SGB XII bzw. § 28 Abs. 4 SGB II**

Kosten der Schülerbeförderung werden für Schülerinnen und Schüler auf Antrag übernommen, wenn kein anderer vorrangiger Leistungsträger vorhanden ist. Berechtigte sind in der Regel Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Klassen 11-13, bzw. ab Klasse 10 bei G8 Abitur) sowie Auszubildende in Berufsschulen ohne Ausbildungsvergütung oder Anspruch auf Ausbildungsförderung (BAB oder BaföG), wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule mehr als 3 Kilometer beträgt.

### **7.1 Antragstellung**

Neben dem Antrag auf Schülerbeförderung ist eine aktuelle Schulbescheinigung ab dem 15. Lebensjahr beizufügen.

- **Anträge, die bis 30.06.2011 gestellt werden** (für zurückliegende Zeiträume Januar 2011 bis Mai 2011)

Die tatsächlichen Fahrtkosten sind nachzuweisen. Für Ferienzeiten (Weihnachtsferien bis 7.1.2011, Osterferien 18. - 30.4.2011) sind keine Schülerbeförderungskosten zu übernehmen.

*Beispiel: Für Januar 2011 wird eine Monatskarte für eine Schülerin des Gymnasiums, die 15 Jahre alt ist, zum Preis von € 37,40 vorgelegt (grundsätzlich ist bei laufendem Hilfebezug bis 31.07.2011 nur die günstigste Fahrkarte zugrunde zu legen).*

### **7.2 Bewilligung und Auszahlung**

Der Bewilligungszeitraum für SGB II- und SGB-XII Bezieher lehnt sich an die Bewilligung der laufenden Leistungen an und beträgt für SGB II-Bezieher maximal 6 Monate, für SGB XII Bezieher maximal 12 Monate. Der Bewilligungszeitraum für Wohngeldbezieher und Kinderzuschlagbezieher wird auf die Dauer des vorgelegten Wohngeldbescheides/ Kindergeldzuschlagbescheides begrenzt. Die Mehraufwendungen für Schülerbeförderung werden an den Antragsteller, bzw. den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft, monatlich angewiesen.

### **7.3 Überprüfung des Leistungsanspruchs**

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die tatsächlichen Fahrtkosten nachzuweisen. Nicht zweckentsprechend verwandte Mittel sind zurück zu fordern.

Bei Schulabbruch oder sonstigen Änderungen, die nicht mitgeteilt wurden, sind die Leistungen der Schülerbeförderung ebenfalls zurückzufordern, falls der Leistungsanspruch entfallen ist.

### **7.4 Entfernung der Schule vom Wohnort**

Die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule der gewählten Schulform muss mehr als 3 Kilometer betragen. Die Distanz wird mit Hilfe des amtlichen Routenplaners im Intranet ermittelt. Für die Mitarbeiter/innen des Jobcenters steht ebenfalls ein Routenplaner (hinterlegt im Intranet bei Arbeitsmitteln) zur Verfügung.

Der Entfernungsmaßstab tritt zurück, wenn ein Schüler aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung (ein ärztliches Attest ist vorzulegen, ggf. der ärztliche Dienst einzuschalten), den Fußweg zur Schule nicht bewältigen kann. Dann werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

## **8. Lernförderung § 34 Abs. 5 SGB XII bzw. § 28 Abs. 5 SGB II**

### **8.1 Anspruchsvoraussetzungen**

Gründe für die Gewährung von Lernförderung im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes können in einer vorübergehenden Lernschwäche durch z.B. Krankheit, Umzug, Schulwechsel oder aus einem sonstigen Grund zu finden sein. Ziel der Lernförderung ist

- eine Versetzung in die nächste Klassenstufe oder
- das Erreichen der Bildungs- und Kompetenzstufen der Klasse/Lerngruppe (Gesamtschulen) oder
- die Sicherstellung der Erlangung eines den Fähigkeiten angemessenen Schulabschlusses (Haupt- und Realschule und Abitur)

zu unterstützen, wenn diese gefährdet sind.

Vom jeweiligen Schüler/Schülerin muss ein ernsthaftes Bemühen erkennbar sein, diese Bedingungen zu erfüllen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- bereits vorhandene schulische oder schulnahe Förderangebote sind vorrangig und umfassend zu nutzen.
- Lernförderung hat zu ermöglichen, dass außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände aufgeholt werden können.
- Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, der sich am Lehrplan der Schule und am Klassen-/Leistungsstand des betroffenen Schülers/Schülerin orientiert. Mittels dieser Förderung soll der Anschluss an den Wissenstand der Klasse/Lerngruppe hergestellt werden.
- Lernförderung ist zeitlich befristet zu gewähren.

Die Notwendigkeit von zusätzlicher, externer Lernförderung muss von der Schule über den im Schulrecht vorgegebenen individuellen Förderplan empfohlen werden.

Keine außerschulische Lernförderung kann gewährt werden für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium).



## **8.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Ab dem 01.01.2011 erhalten Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben Lernförderung, wenn sie

- eine allgemeinbildende Schule besuchen. Diese sind gem. § 11 Abs. 3 Ziffer 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG): „ die Grundschule, die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium, die schulübergreifende (integrierte) Gesamtschule, die additive Gesamtschule, die Förderschule sowie Abendhauptschule, Abendrealschule und Abendgymnasium“

oder

- eine berufsbildende Schule besuchen. Hierzu zählen gem. § 11 Abs. 3 Ziffer 2 HSchG „die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Fachschule, die Fachoberschule, das berufliche Gymnasium“

und

- keine Ausbildungsvergütung erhalten

## **8.3 Abgrenzung zu Leistungen nach SGB VIII**

Lernförderung im Sinne des § 34 Abs. 5 SGB XII bzw. § 28 Abs. 5 SGB II unterscheidet sich durch die zeitlich befristete und inhaltlich vorgegebene Vermittlung von Wissen von den Leistungen der Jugendhilfe gem. §§ 27 ff. SGB VIII.

Keine Lernförderung kann gewährt werden in Fällen, in denen das Jugendamt bereits Nachhilfe über vorrangige Leistungen, bspw. nach § 13 SGB VIII (sozialpädagogische Integrationshilfe) oder im Rahmen der Nebenleistungen nach § 39 SGB VIII (Unterbringung außerhalb des Elternhauses) gewährt.

## **8.4 Antragsverfahren**

Zur Gewährung der Leistung ist zusätzlich zum Antrag die Bestätigung der Schule über einen Lernförderbedarf sowie ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Nach Prüfung erfolgt eine Kostenzusage. Diese ist befristet für maximal 6 Monate zu erteilen und endet i. d. R. mit dem Bewilligungsabschnitt, spätestens zum Ende des Schulhalbjahres. Automatisch endet sie mit dem Ende der Schulpflicht.

## **8.5 Umfang der Leistung**

Lernförderung kann in der Regel für max. zwei Fächer (Haupt- oder Nebenfächer) bis zum Ende des Schulhalbjahres (max. 6 Monate) gewährt werden, wenn die o. g. Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Der Umfang der Lernförderung orientiert sich an den Empfehlungen der Lehrkraft in der Bestätigung zum Lernförderbedarf.

Die Lernförderung ist auf den Bewilligungsabschnitt zu befristen. Für einen Folgeantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe innerhalb des Schulhalbjahres ist keine gesonderte Bescheinigung des Lehrers mehr erforderlich.

Lernförderung kann in Gruppen- und Einzelförderung gewährt werden. Der Bedarf ist vom jeweiligen Klassenlehrer/in zu begründen. Es werden keine Fahrtkosten übernommen.

## **8.6 Leistungserbringer**

Träger von Lernförderung sollen **vorrangig schulnah** sein, dazu zählen **insbesondere**:

- Fördervereine
- freie Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Ganztagsangebotes an Schulen.
- Oberstufenschüler mit entsprechendem Leistungsfach (bis Sekundarstufe I) sowie
- Studierende mit entsprechendem Studiengang (für Schüler in der Sekundarstufe II)

sowie **nachrangig**:

- gewerbliche Anbieter
- sonstige Personen mit entsprechendem Qualifizierungsnachweis

Für diese werden die Kosten im angegebenen Rahmen bewilligt.

## **8.7 Kostenbeiträge**

Der Vergütungssatz beträgt bis zur Sekundarstufe I und II pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) bis zu 12,- €, je nach Qualifikation der Unterrichtenden.

## **8.8 Bewilligung und Auszahlung**

Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird die Leistung beschieden. Im Falle der Bewilligung wird zum Bescheid eine Kostenzusage erstellt. Eine Kopie der Kostenzusage ist als Leistungsnachweis zur Akte zu nehmen.

Die Abrechnung kann als Einzel- und Sammelabrechnung erfolgen – getrennt nach Fällen des SGB II und SGB XII bzw. nach Wohngeld- und Kinderzuschlagbeziehern durch eine zentrale Stelle beim Jugend- und Sozialamt der Kreisverwaltung Gießen bzw. beim Jobcenter Gießen. Hierauf wird in der Kostenzusage entsprechend hingewiesen.

## **9. Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen § 34 Abs. 6 SGB XII bzw. § 28 Abs. 6 SGB II und in der Kindertagespflege**

Es ist ein Nachweis über entstandene Mehraufwendungen vorzulegen (Rechnungen/Zahlungsbelege). Wenn keine Mehraufwendungen entstanden sind (mehr als der Eigenanteil in Höhe von € 1,00 pro Essen), ist der Antrag abzulehnen.

Sollten Mehraufwendungen nachgewiesen werden, die über dem Eigenanteil von € 1,00 pro Essen liegen ist bei Antragstellung bis zum 30.06.2011 pauschal ein Betrag von € 26,00 pro Monat auszuzahlen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011. (Übergangsregelung gem. § 77 Abs. 11 SGB II)

Anspruchsberechtigt könnten in diesem Fall ausschließlich Jugendliche in Berufsschulen bei rein schulischer Ausbildung sowie in Privatschulen sein, die bisher nicht durch die Förderung der Karl-Kübel-Stiftung subventioniert wurden.

Im Übrigen erfolgt die Unterstützung der Berechtigten nach den Sommerferien auf Antragstellung für die künftig verzehrten Schul- bzw. Kita-Mittagessen unter verbindlicher Anrechnung von 1,- € Eigenanteil pro Kind und Mahlzeit.

### **9.1. Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2011**

Es ist ein Nachweis über die entstehenden Mehraufwendungen vorzulegen (Rechnungen / Zahlungsbelege). Wenn keine Mehraufwendungen entstehen (mehr als der Eigenanteil in Höhe von € 1,00 pro Essen), ist der Antrag abzulehnen.

Für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.07.2011 siehe 9. Abs. 2

### **9.2. Mittagsverpflegung an Schulen für die Zeit ab 01.08.2011**

Auf Antragstellung durch die Leistungsberechtigten erfolgt nach Prüfung und Bescheiderteilung eine Kostenübernahmeerklärung durch das Jobcenter bzw. den Landkreis Gießen. Die Abrechnung soll soweit möglich in der bewährten Praxis der bisherigen Förderung durch die Karl-Kübel-Stiftung erfolgen.

Die Kostenübernahmeerklärung soll vom Leistungsempfänger im Original an den zuständigen Leistungserbringer („Caterer“) sowie dem zuständigen Bestellstandort der Mittagsverpflegung (Schule, Kita...) weitergeleitet werden, sodass die einzelnen Caterer oder Vollversorgungsküchen monatlich mit dem Landkreis Gießen oder dem Jobcenter abrechnen können.

Der Eigenanteil soll wie gehabt über den Bestellstandort der jeweiligen Einrichtung eingezogen werden.

### **10. Soziale und kulturelle Teilhabe sowie Freizeiten § 34 Abs. 7 SGB XII bzw. § 28 Abs. 7 SGB II**

Ab 01.01.2011 haben die Grundsicherungsträger die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen die materielle Basis zur Überwindung von Benachteiligungen im Grundsicherungsbezug bereitzustellen. Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt bis zu 10 Euro monatlich berücksichtigt für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete sportliche Aktivitäten oder solche der kulturellen Bildung. Die Angebote sollen die Partizipation am künstlerisch kulturellen und sportlichen Geschehen einer Gesellschaft ermöglichen
  - ⇒ Unter angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sind z. B. Kurse, Workshops oder sonstige Angebote im Bereich der Theater- und Medien- und Naturpädagogik, der bildenden Künste und darstellenden Künste, Literatur, angewandte Künste wie Design und Architektur und der Kreativitätsentwicklung sowie Kombinationsformen zu verstehen. Wichtig ist hier die Möglichkeit der Kinder und Jugendlichen zur persönlichen Teilhabe und Interaktion im zwischenmenschlichen und kulturellen Kontext.
- Teilnahme an Freizeiten

## **10.1 Allgemeines**

Leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche sollen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert werden. Die Teilhabe am kulturellen Leben ist eine grundlegende Voraussetzung für die aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

Die Begegnung und Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur sind für jeden Menschen von prägender Bedeutung. Sie beeinflussen die sinnliche Wahrnehmung, die kreativen Fertigkeiten und die Ausdrucksfähigkeit. Sie ermöglichen einen Zugang zur Geschichte, zu den Traditionen, Werten und kulturellen Leistungen in Deutschland, Europa und der Welt. Durch kulturelle Bildung werden wichtige Grundlagen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt geschaffen.

(Quelle:

[www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragterfuerKulturundMedien/Kulturpolitik/KulturelleBildung/kulturelle-bildung.html](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragterfuerKulturundMedien/Kulturpolitik/KulturelleBildung/kulturelle-bildung.html) )

Teilnahme an Vereinsaktivitäten sowie Teilnahme an Ferienfreizeiten fördern Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Konflikt- sowie Konsensfähigkeit, Selbstwahrnehmung sowie Wahrnehmung der Umwelt, Kontakte zu Gleichaltrigen, Sinneserfahrungen, die im Alltag nicht möglich sind und bieten Rollenvorbilder und Orientierung.

## **10.2 Berechtigter Personenkreis**

Leistungsberechtigt sind Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie die Voraussetzungen, wie in Punkt 2 beschrieben, erfüllen.

## **10.3 Umfang der Leistungen**

Die Leistung beläuft sich pro berechtigtes Kind oder Jugendlichen auf maximal 10,00 Euro monatlich. Die Beträge können von den Leistungsempfängern angespart werden. Die Leistungen werden in Form einer Kostenzusage für den Leistungsanbieter erbracht. Die Kostenzusicherung können nur für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten ausgestellt werden.

## **10.4 Leistungsanbieter**

- ⇒ gemeinnützige Vereine
- ⇒ Verbände
- ⇒ Volkshochschulen
- ⇒ Musikschulen
- ⇒ gewerbliche Anbieter

## **10.5 Zu übernehmende Kostenbeiträge**

Zu übernehmen sind:

- Vereinsbeiträge
- Kursgebühren
- Unterrichtskosten
- Teilnahmebeiträge für Workshops und museumspädagogische Angebote
- Kosten für Freizeiten und Trainingscamps

## **10.6 Bewilligung und Auszahlung**

Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird die Leistung beschieden. Im Falle der Bewilligung wird zum Bescheid eine Kostenzusage erstellt. Eine Kopie der Kostenzusage ist als Leistungsnachweis zur Akte zu nehmen.

Die Abrechnung erfolgt getrennt nach Fällen des SGB II und SGB XII bzw. nach Wohngeld- und Kinderzuschlagbeziehern durch eine zentrale Stelle beim Landkreis Gießen bzw. Jobcenter Gießen. Hierauf wird in der Kostenzusage entsprechend hingewiesen.

## **11. Vordrucke und Flyer - noch in Arbeit -**

### **Vordruck-Nr. / Titel**

Bildung und Teilhabe – Antrag (SGB II / SGB XII)  
Bildung und Teilhabe – Lernförderbedarf (Bestätigung der Schule)  
Bildung und Teilhabe – Ausflüge und Klassenfahrten (Bestätigung)

Bildung und Teilhabe – Ablehnungsbescheid SGB XII  
Bildung und Teilhabe – Ablehnungsbescheid SGB II  
Bildung und Teilhabe – Bewilligungsbescheid SGB XII  
Bildung und Teilhabe – Bewilligungsbescheid SGB II

Bildung und Teilhabe – Abrechnung eintägige Ausflüge  
Bildung und Teilhabe – Abrechnung Lernförderung  
Bildung und Teilhabe – Abrechnung Teilhabeleistungen  
Bildung und Teilhabe \_ Abrechnung Mittagessen  
Bildung und Teilhabe – Kostenzusage

### **Im Internet: Bildung und Teilhabe – Allgemeine Informationen - Antragsformular und Bescheinigungen**

Bildung und Teilhabe – Flyer Eintägige Ausflüge, Klassenfahrten  
Bildung und Teilhabe – Flyer Lernförderung  
Bildung und Teilhabe – Flyer Mittagsverpflegung  
Bildung und Teilhabe – Flyer Schulbedarf  
Bildung und Teilhabe – Flyer Schülerbeförderung  
Bildung und Teilhabe – Flyer Soziale und kulturelle Teilhabe